

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/01117-I/A/15/2015

Wien, am 22. Juni 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4696/J des Abgeordneten Dr. Andreas F. Karlsböck und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 bis 4 und 6 bis 9:**

In Beantwortung der vorliegenden parlamentarischen Anfrage verweise ich auf die beiliegende Stellungnahme der Burgenländischen Gebietskrankenkasse (BGKK).

Zu Frage 8 ist zur Klarstellung ergänzend noch Folgendes festzuhalten:  
Selbstverständlich ist es auch meinem Ressort als Aufsichtsbehörde über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ein Anliegen, dass jeder Krankenversicherungsträger, welcher ein Ambulatorium als eigene Einrichtung betreibt, diesbezüglich rentabel gebart. Darauf hat jeder Versicherungsträger im Hinblick auf die Verpflichtung zum sorgsamem Umgang mit den Sozialversicherungsbeiträgen Bedacht zu nehmen.

Muss festgestellt werden, dass die entsprechende Rentabilität nicht erreicht wird, so sind daraus Konsequenzen zu ziehen. Diese können darin bestehen, dass Maßnahmen zur Rentabilitätssteigerung gesetzt werden, oder auch darin, dass das nicht rentable Ambulatorium nicht weiter betrieben wird.

Die Entscheidung über die bevorzugte Vorgangsweise hat der jeweilige Versicherungsträger im Rahmen der ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Selbstverwaltung in Eigenverantwortung zu treffen.

#### Frage 5:

Die – aus einer verkürzten Darstellung heraus missverständliche – Antwort der Burgenländischen Gebietskrankenkasse ist aus Sicht meines Ressorts dahingehend zu präzisieren, als die Zahnambulatorien der Krankenversicherungsträger – wie bei gleichartigen Leistungen der in einem Vertragsverhältnis stehenden Zahnarztpraxen – unecht steuerbefreit sind. Die Vertragsärztinnen/-ärzte erhalten als Kompensation aufgrund der Umstellung auf die unechte Steuerbefreiung über das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSVG 1996) Ausgleichszahlungen.

Für Leistungen an Privatpatient/inn/en sowie für außervertragliche Leistungen (beispielsweise Kronen) in Zahnambulatorien haben die Sozialversicherungsträger an die Finanzverwaltung ein sogenanntes Beihilfenäquivalent (entspricht einer durchschnittlichen Vorsteuerbelastung) abzuführen bzw. gegenzurechnen. Ein Wettbewerbsvorteil gegenüber niedergelassenen Zahnarztpraxen ist daher nicht gegeben.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

#### Beilage

Signaturwert	IOlwEYy8fNI7Q78/TPAAEeOQc/KX3q5UKJ7y9qW93Vy3EI2OdvM03pqJDO2DK1tDp1j1W0Zr6/THo2oCA0tLKUa6eQmGZZBGEimIO5UopMh+8aWcyAJGL08iGlnGlyEz2F96ToE4G2LWkf2nMDQ0oWp/GpmSizfiRiDBW2qr72o=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-23T08:58:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	